

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

Fabian Paßlick

18.01.2024

1

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung der Weidenmeise (*Poecile montanus*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetel – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Novellierung der planungsrelevanten Tierarten NRW (November / Dezember 2023) ist die Weidenmeise (lat. *Parus montanus* / *Poecile Montanus*) mit aufgenommen worden und erhält nun den Status als planungsrelevant. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetel – Paderborn wurde die Art im Bereich des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel und Hoppecketal“ bei Neubaumast 58 festgestellt (siehe Anhang 2 zu Anlage 12.1).

Die Weidenmeise ist ein Höhlenbrüter. Sie bewohnt eine Vielzahl an Lebensräumen, wie morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, halboffene Auen und Moorbirkenwälder. Darüber hinaus besiedelt sie auch Nadel- und Mischwälder der Mittelgebirge sowie extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen, gelegentlich auch in verwilderten Gärten, Parks und ungepflegten Feldgehölzen. In allen Lebensräumen ist sie jedoch auf stehendes Totholz angewiesen, in das sie ihre Höhle baut. Gelegentlich werden auch bestehende Höhlen, wie Spechtlöcher oder Nistkästen als Bruthöhle genutzt.

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung der Weidenmeise auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung)), V4 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) und VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend. Darüber hinaus handelt es sich bei der Weidenmeise um eine Art, die sehr tolerant gegenüber Störungen ist solange es zu keinen Beeinträchtigungen der Bäume und Nisthöhlen kommt (GARNIEL, MIERWALD, OJOWSKI 2010). Zudem verfügt sie über eine geringe Fluchtdistanz von weniger als zehn Metern (FLADE 1994).

Quellenverzeichnis

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching

GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

Linus v. Klinkowström

04.04.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung des Baumfalke (*Falco subbuteo*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Novellierung der planungsrelevanten Tierarten NRW (November / Dezember 2023) ist der Baumfalke (lat. *Falco subbuteo*) mit aufgenommen worden und erhält nun den Status als planungsrelevant. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht nachgewiesen. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. So befinden sich in den Waldflächen des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel und Hoppecketal“ mehrere von Kiefern gesäumte Lichtungen, bspw. auf Höhe des Masts 61, die als Bruthabitat geeignet sind. Als Bruthabitat potentiell auch geeignete Feldgehölze befinden sich ebenfalls im näheren Trassenumfeld, so etwa auf Höhe des Masts 38 und 56. Ebenso könnten die Masten der alten Trasse als Neststandort gewählt werden.

Der Baumfalke ist ein Baumbrüter, der selber keine Nester baut, sondern diejenigen von Raben- und Greifvögeln nutzt. Er bewohnt halboffene bis offene Landschaften, oft mit einem hohen Gewässeranteil. Er brütet bevorzugt im Randbereich sowie an Lichtungen von Kiefernwäldern mittleren Alters. Es werden jedoch auch Feldgehölze, Baumreihen sowie Einzelbäume und Hochspannungsmasten zum Brüten genutzt (SÜDBECK et al. 2005).

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Baumfalke auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung), V4 (Reduzierung der Gehölzeingriffe), VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“), V7 (Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse) sowie V9 (Kontrolle von Masten vor Baubeginn) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

Linus v. Klinkowström

04.04.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Novellierung der planungsrelevanten Tierarten NRW (November / Dezember 2023) ist der Sperlingskauz (lat. *Glaucidium passerinum*) mit aufgenommen worden und erhält nun den Status als planungsrelevant. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. Bei Oesdorf auf der Höhe des Masts 65 umfasst das faktischen Vogelschutzgebiet „Diemel und Hoppecketal“ größere Waldflächen mit einem hohen Nadelbaumanteil, die für den Sperlingskauz geeignet sein könnten. Gleiches gilt für die im faktischen Vogelschutzgebiet enthaltene Waldfläche bei Udorf zwischen Mast 30 und 31.

Der Sperlingskauz ist ein Höhlenbrüter. Er bewohnt strukturreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Nadelbäumen sowie Alt- und Totholz mit zahlreichen Höhlen und Warten. Außerdem werden deckungsreiche Tagesruheplätze sowie offene Jagdflächen wie etwa Lichtungen benötigt. Im Winter wird aufgrund des besseren Nahrungsangebots ein höherer Nadelbaumanteil bevorzugt, im Sommer ist der Sperlingskauz dagegen auch in reinen Laubwäldern anzutreffen, die jedoch auch ein ausreichendes Angebot an Altholz mit Höhlen aufweisen müssen (SÜDBECK et al. 2005).

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Sperlingskauzes auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung), V4 (Reduzierung der Gehölzeingriffe) und VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

Linus v. Klinkowström

04.04.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende artenschutzrechtliche Betrachtung des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Novellierung der planungsrelevanten Tierarten NRW (November / Dezember 2023) ist der Wespenbussard (lat. *Pernis apivorus*) mit aufgenommen worden und erhält nun den Status als planungsrelevant. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Da der Wespenbussard jedoch sowohl Laub- als auch Nadelbäume als Neststandort nutzt, sind weite Bereiche des faktischen Vogelschutzgebietes „Diemel und Hoppecketal“ im näheren Trassenumfeld potentiell als Bruthabitat geeignet.

Der Wespenbussard ist ein Freibrüter, der für seine Nester überwiegend alte Bestände von Laub- und Nadelbäumen nutzt. Darüber hinaus ist er auf strukturreiche Landschaften mit Elementen wie Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Heiden als Nahrungshabitat angewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Wespenbussards auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung), V4 (Reduzierung der Gehölzeingriffe), VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) sowie V7 (Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

M. Perseke

17.06.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende gebietsschutzrechtliche Betrachtung des Baumfalken (*Falco subbuteo*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Baumfalke (lat. *Falco subbuteo*) wurde mit dem Standard-Datenbogen von Dez. 2023 als wertbestimmende Art für das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (frühere vorläufige Bezeichnung: „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) aufgenommen. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht nachgewiesen. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. So befinden sich in den Waldflächen des Vogelschutzgebietes „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ mehrere von Kiefern gesäumte Lichtungen, bspw. auf Höhe des Masts 61, die als Bruthabitat geeignet sind. Als Bruthabitat potentiell auch geeignete Feldgehölze befinden sich ebenfalls im näheren Trassenumfeld, so etwa auf Höhe des Masts 38 und 56. Ebenso könnten die Masten der alten Trasse als Neststandort gewählt werden.

Der Baumfalke ist ein Baumbrüter, der selber keine Nester baut, sondern diejenigen von Raben- und Greifvögeln nutzt. Er bewohnt halboffene bis offene Landschaften, oft mit einem hohen Gewässeranteil. Er brütet bevorzugt im Randbereich sowie an Lichtungen von Kiefernwäldern mittleren Alters. Es werden jedoch auch Feldgehölze, Baumreihen sowie Einzelbäume und Hochspannungsmasten zum Brüten genutzt (SÜDBECK et al. 2005).

Für den Baumfalke im Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

Die für den Baumfalken zu erhaltende oder zu entwickelnde Habitate sind vom Vorhaben kaum betroffen. Nur kleinflächige Gehölzstrukturen bei Mast 38 sind im VSG vom Vorhaben betroffen. Da in diesem Umfeld keine Vorkommen vom Baumfalken beschrieben sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes für diese Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Mögliche Störungen von Brutplätzen durch das Vorhaben können durch die festgesetzte Bauzeitenregelung im VSG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist daher unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Baumfalkens sowie deren Erhaltungszielen im VSG auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung), VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“), sowie V9 (Kontrolle von Masten vor Baubeginn) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend bzw. können eine erhebliche Beeinträchtigung des Baumfalkens im VSG ausschließen.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Raldolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

M. Perseke

17.06.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende gebietsschutzrechtliche Betrachtung des Sperlingskauzes (*Glaucidium passerinum*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Sperlingskauz (lat. *Glaucidium passerinum*) wurde in den Standard-Datenbogen von Dez. 2023 als wertbestimmende Art für das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (frühere vorläufige Bezeichnung: „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) aufgenommen. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. Bei Oesdorf auf der Höhe des Masts 65 umfasst das Vogelschutzgebiet „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ größere Waldflächen mit einem hohen Nadelbaumanteil, die für den Sperlingskauz geeignet sein könnten.

Der Sperlingskauz ist ein Höhlenbrüter. Er bewohnt strukturreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Nadelbäumen sowie Alt- und Totholz mit zahlreichen Höhlen und Warten. Außerdem werden deckungsreiche Tagesruhlplätze sowie offene Jagdflächen wie etwa Lichtungen benötigt. Im Winter wird aufgrund des besseren Nahrungsangebots ein höherer Nadelbaumanteil bevorzugt, im Sommer ist der Sperlingskauz dagegen auch in reinen Laubwäldern anzutreffen, die jedoch auch ein ausreichendes Angebot an Altholz mit Höhlen aufweisen müssen (SÜDBECK et al. 2005).

Für den Sperlingskauz im Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, reich strukturierten Nadel- und Mischwäldern unterschiedlicher Altersklassen (einschließlich alter Fichtenwälder) mit hohem Alt- und Totholzanteilen sowie mit einem guten Höhlenangebot.
- Erhaltung und Entwicklung von angrenzenden lichterem Waldflächen als Nahrungsflächen (Schneisen, Waldwiesen, Waldränder).

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes von Höhlenbäumen (v.a. Buntspechthöhlen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli)

Die für den Sperlingskauz zu erhaltende oder zu entwickelnde Habitats sind vom Vorhaben im Vogelschutzgebiet nicht betroffen. Mögliche Störungen von Brutplätzen durch das Vorhaben können durch die festgesetzte Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist daher unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Sperlingskauzes sowie deren Erhaltungszielen im VSG auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung) und VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend bzw. können eine erhebliche Beeinträchtigung des Sperlingskauzes im VSG ausschließen.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Raldorfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

M. Perseke

17.06.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende gebietsschutzrechtliche Betrachtung des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Wespenbussard (lat. *Pernis apivorus*) wurde in dem Standard-Datenbogen von Dez. 2023 als wertbestimmende Art für das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (frühere vorläufige Bezeichnung: „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) aufgenommen. Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Da der Wespenbussard jedoch sowohl Laub- als auch Nadelbäume als Neststandort nutzt, sind weite Bereiche des Vogelschutzgebietes DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ im näheren Trassenumfeld potentiell als Bruthabitat geeignet.

Der Wespenbussard ist ein Freibrüter, der für seine Nester überwiegend alte Bestände von Laub- und Nadelbäumen nutzt. Darüber hinaus ist er auf strukturreiche Landschaften mit Elementen wie Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Heiden als Nahrungshabitat angewiesen (SÜDBECK et al. 2005).

Für den Wespenbussard im Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind folgende Erhaltungsziele formuliert:

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
 - Mahd erst ab 01.07.
 - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
 - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
 - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel

Die für den Wespenbussard zu erhaltende oder zu entwickelnde Habitate sind vom Vorhaben im Vogelschutzgebiet nicht betroffen. Mögliche Störungen von Brutplätzen durch das Vorhaben können durch die festgesetzte Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Ersatzneubaus ist daher unter Berücksichtigung der in Anlage 12.2 (LBP) festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen von keiner Beeinträchtigung des Wespenbussards sowie deren Erhaltungszielen im VSG auszugehen. Insbesondere die Maßnahmen V3 (Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung & Gehölzentfernung), VS6 (Bauzeitenregelung für Flächen des faktischen Europäischen Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“) sowie V7 (Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse) verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen hinreichend bzw. können eine erhebliche Beeinträchtigung des Wespenbussards im VSG ausschließen.

Quellenverzeichnis

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung	
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme <input type="checkbox"/> Prüfung <input type="checkbox"/> Erledigung <input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung <input type="checkbox"/> Stellungnahme <input type="checkbox"/> Rücksprache <input type="checkbox"/> Unterzeichnung
			<input type="checkbox"/> Angebot <input type="checkbox"/> Verbleib <input type="checkbox"/> wie besprochen	

Planungsgemeinschaft LaReG · Helmstedter Str. 55A · 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

M. Perseke

17.06.2024

12

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende Art für Art Protokolle im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubaus 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

1. Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art	Rote Liste Status:	Messtischblatt 4519	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Deutschland 3 NRW 3		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region		(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig/gut	
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines:			
<p>Der Baumfalke ist ein Baumbrüter, der selber keine Nester baut, sondern diejenigen von Raben- und Greifvögeln nutzt. Er bewohnt halboffene bis offene Landschaften, oft mit einem hohen Gewässeranteil. Er brütet bevorzugt im Randbereich sowie an Lichtungen von Kiefernwäldern mittleren Alters. Es werden jedoch auch Feldgehölze, Baumreihen sowie Einzelbäume und Hochspannungsmasten zum Brüten genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Singvögeln (vor allem Schwalben, Feldlerchen) und Insekten (vor allem Libellen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug erbeutet werden.</p> <p>Der Baumfalke ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten im April - Mai erfolgt ab Mai die Eiablage von etwa 2 – 4 Eiern, spätestens im August sind die Jungen flügge (LANUV 2024a). Es erfolgt jährlich eine Brut.</p>			

Vorkommen:

Der Baumfalke besiedelt in Nordrhein-Westfalen vor allem das Tiefland. Regionale Dichtezentren liegen im Bereich des Münsterlandes, der Senne, der Schwalm-Nette-Platte sowie am Unteren Niederrhein. Der Gesamtbestand wird im Jahr 2021 auf 400 bis 600 Brutpaare geschätzt (LANUV 2024a).

Betroffenheit:

Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zählt der Baumfalke zu den Arten „mit einer hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung“ während der Brutzeit und wird mit einer planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m eingestuft. Daher ist in einem 200-Meter-Korridor baubedingt beiderseits der Stromtrasse und Bauflächen mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen. Eine erhebliche Störung auf die brütenden Vögel sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden kann (**Konflikt T1**).

Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht nachgewiesen. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. So befinden sich in den Waldflächen des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ mehrere von Kiefern gesäumte Lichtungen, bspw. auf Höhe des Masts 61, die als Bruthabitat geeignet sind. Als Bruthabitat potentiell auch geeignete Feldgehölze befinden sich ebenfalls im näheren Trassenumfeld, so etwa auf Höhe des Masts 38 und 56. Ebenso könnten die Masten der alten Trasse als Neststandort gewählt werden. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des pot. Bruthabitats kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen. Der Baumfalke wird mit einem sehr geringen vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko eingestuft und ist daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Bauzeitenregelung für Flächen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (VS6):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 32-34, 36 - 38 und 56 – 67, sowie für die Rückbaumasten 171 & 172. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.08. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. stattfinden.

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse (V7):

Um eine Störung während der Brutzeit bei störungsanfälligen Vogelarten zu vermeiden und somit den Erhaltungszustand ihrer Population nicht zu gefährden, gilt für die festgestellten Horste im 200 m Korridor eine spezielle Bauzeitenregelung. Vom 01.03 bis 31.07. sind Bauarbeiten in einem 200 m Puffer um den jeweiligen Horst nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom **01.08. bis 28./29.02.** stattfinden.

Kontrolle von Masten vor Baubeginn (V9):

Vor Baubeginn werden die Strommasten im Zeitraum vom 01.03. - 31.07. im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung von einem Ornithologen auf Brutbesatz von Vögeln überprüft (v. a. Rabenkrähe, Kolkrabe, Turmfalke). Bei Feststellung von Brutbesatz werden die artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen wie eine lokale Bauzeitenregelung herangezogen. Weiterführende Vermeidungsmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|---|---|-----------------------------|--|
| 1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

2. Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW *	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4419</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Der Sperlingskauz ist ein Höhlenbrüter. Er bewohnt strukturreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Nadelbäumen sowie Alt- und Totholz mit zahlreichen Höhlen und Warten. Außerdem werden deckungsreiche Tagesruheplätze sowie offene Jagdflächen wie etwa Lichtungen benötigt. Im Winter wird aufgrund des besseren Nahrungsangebots ein höherer Nadelbaumanteil bevorzugt, im Sommer ist der Sperlingskauz dagegen auch in reinen Laubwäldern anzutreffen, die jedoch auch ein ausreichendes Angebot an Altholz mit Höhlen aufweisen müssen (SÜDBECK ET AL. 2005). Als Nistplatz werden Baumhöhlen genutzt (v.a. Buntspechthöhlen in Fichten), gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen. Nach einer Herbstbalz (September/Oktober) beginnt die eigentliche Hauptbalz im Februar/März. Von Mitte April bis Anfang Mai erfolgt die Eiablage von etwa 5 – 7 Eiern, bis Juli werden die Jungen flügge (LANUV 2024b).</p>			
Vorkommen: <p>Der Sperlingskauz hat in den letzten Jahrzehnten in Deutschland eine deutliche Erweiterung des Areals vollzogen. Sperlingskäuse treten in Nordrhein-Westfalen als sehr seltene Stand- und Strichvögel auf. Hier kommt er seit 1994 als Brutvogel im Sauer- und Siegerland, mittlerweile auch in der Egge und der Eifel vor. Der Gesamtbestand wird im Jahr 2015 auf 200 Brutpaare geschätzt (LANUV 2024b).</p>			
Betroffenheit: <p>Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Nichtsdestotrotz gibt es mehrere Bereiche im näheren Umfeld der Trasse, die für diese Art als Habitat infrage kommen. Bei Oesdorf auf der Höhe des Masts 65 umfasst das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ größere Waldflächen mit einem hohen Nadelbaumanteil, die für den Sperlingskauz geeignet sein könnten. Gleiches gilt für die im Vogelschutzgebiet enthaltene Waldfläche bei Udorf westlich von Mast 30 bis 32. Die Waldfläche befindet sich dabei nur bei Mast 30 innerhalb des 200 m Wirkraumes. Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zählt der Sperlingskauz zu den Brutvogelarten „mit einer sehr geringen Störungsempfindlichkeit“. Lärm am Brutplatz hat somit keinen Einfluss auf die Art. Da jedoch durch die Trassen-Baumaßnahmen baubedingt diffuse (optische) Störreize erzeugt werden, ist in einem 200-Meter-Korridor baubedingt beiderseits der Stromtrasse und Bauflächen mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen. Eine erhebliche Störung auf die brütenden Vögel sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden kann (Konflikt T1).</p>			

Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Sperlingskauz somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen. Der Sperlingskauz wird mit einem sehr geringen vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko eingestuft und ist daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Bauzeitenregelung für Flächen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (VS6):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 32-34, 36 - 38 und 56 – 67, sowie für die Rückbaumasten 171 & 172. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.08. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|---|---|-----------------------------|--|
| 1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja

nein

3. Weidenmeise (Poecile montanus)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Weidenmeise (<i>Poecile montanus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 3	Messtischblatt 4418,4419, 4519	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Die Weidenmeise ist ein Höhlenbrüter. Sie bewohnt eine Vielzahl an Lebensräumen, wie morschholzreiche naturbelassene, feuchte Wälder, halboffene Auen und Moorbirkenwälder. Darüber hinaus besiedelt sie auch Nadel- und Mischwälder der Mittelgebirge sowie extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen, gelegentlich auch in verwilderten Gärten, Parks und ungepflegten Feldgehölzen. In allen Lebensräumen ist sie jedoch auf stehendes Totholz angewiesen, in das sie ihre Höhle baut. Gelegentlich werden auch bestehende Höhlen, wie Spechtlöcher oder Nistkästen als Bruthöhle genutzt. Als Standvogel ist die Weidenmeise bei uns auch im Winter anzutreffen. Die Eiablage beginnt ab April, im Juni sind die letzten Jungen flügge. In der Regel wird nur eine Jahresbrut durchgeführt (LANUV 2024c).</p>			
Vorkommen: <p>Die Art ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen mit einem Schwerpunkt in den Mittelgebirgslagen verbreitet. Der Bestandstrend zeigt seit der Jahrtausendwende eine sehr starke Abnahme. Deutliche Rückgänge verzeichnen die Westfälische Bucht und das Westfälische Tiefland. Der Gesamtbestand wird im Jahr 2017 auf 9.500 bis 18.500 Reviere geschätzt (LANUV 2024c).</p>			
Betroffenheit: <p>Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde die Art im Bereich des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ bei Neubaumast 58 festgestellt. Bei der Entfernung von Gehölzen kann es während der Brutzeit (April bis Juni) daher zur Zerstörung von Gelegen sowie zur Verletzung oder Tötung von Jungvögeln kommen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG, Konflikt T1). Bei der Weidenmeise handelt es sich um eine Art, die sehr tolerant gegenüber Störungen ist, solange es zu keinen Beeinträchtigungen der Bäume und Nisthöhlen kommt (GARNIEL, MIERWALD, OJOWSKI 2010). Zudem verfügt sie über eine geringe Fluchtdistanz von weniger als zehn Metern (FLADE 1994). Aufgrund der angrenzenden anthropogenen Strukturen, Windparks, Land- und Bundesstraßen und weiteren Straßen, sowie der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche liegt zudem bereits eine Vorbelastung in dem Gebiet vor. Es ist daher davon auszugehen, dass Individuen dieser Art in der Umgebung toleranter gegenüber Störungen sind. Auftretende Störungen werden daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Populationen führen.</p>			

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Bauzeitenregelung für Flächen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (VS6):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 32-34, 36 - 38 und 56 – 67, sowie für die Rückbaumasten 171 & 172. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.08. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. stattfinden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

4. Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	
Schutz und Gefährdungsstatus der Art:			
<input type="checkbox"/> FFH- Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status: Deutschland * NRW 2	Messtischblatt <p style="text-align: center;">4418, 4419, 4519</p>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Allgemeines: <p>Der Wespenbussard ist ein Freibrüter, der für seine Nester überwiegend alte Bestände von Laub- und Nadelbäumen nutzt. Darüber hinaus ist er auf strukturreiche Landschaften mit Elementen wie Waldlichtungen, Brachen, Magerrasen und Heiden als Nahrungshabitat angewiesen (SÜDBECK et al. 2005). Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintert.</p> <p>Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge (LANUV 2024d). In der Regel werden 1 - 3 Eier gelegt. Es findet nur eine Jahresbrut statt.</p>			
Vorkommen: <p>In Nordrhein-Westfalen tritt er als seltener Brutvogel auf und ist in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird im Jahr 2015 auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2024d).</p>			
Betroffenheit: <p>Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde diese Art nicht festgestellt. Da der Wespenbussard jedoch sowohl Laub- als auch Nadelbäume als Neststandort nutzt, sind weite Bereiche des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ im näheren Trassenumfeld potentiell als Bruthabitat geeignet.</p> <p>Nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a) zählt der Wespenbussard zu den Arten „mit einer hohen störungsbedingten Mortalitätsgefährdung“ während der Brutzeit und wird mit einer planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m eingestuft. Daher ist in einem 200-Meter-Korridor beiderseits der Stromtrasse und Bauflächen mit einer Abnahme der Bruthabitateignung um 100 % auszugehen. Eine erhebliche Störung auf die brütenden Vögel sowie ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann daher nicht ausgeschlossen werden (Konflikt T1).</p> <p>Keiner der erfassten Horstbäume liegt in dem unmittelbaren Eingriffsbereich der Trasse, eine mögliche Zerstörung von Horsten im Zuge der Baumaßnahme und ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Wespenbussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann.</p>			

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen. Der Wespenbussard wird mit einem sehr geringen vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko eingestuft und ist daher i.d.R. planerisch zu vernachlässigen (BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagement

Bauzeitenregelung (V3):

Nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sind Gehölzfällungen oder Gehölzschnitte in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. März - 30. September verboten.

Bauzeitenregelung für Flächen des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (VS6):

Zum Schutz vor Verletzung, Tötung und/oder Störung von Vogelarten während ihrer Brutzeit im VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ erfolgt eine Bauzeitenregelung für die Maststandorte 32-34, 36 - 38 und 56 – 67, sowie für die Rückbaumasten 171 & 172. Demnach sind Bauarbeiten ab 01.03. bis 31.08. in diesen Bereich nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom 01.09. bis 28./29.02. stattfinden.

Artenschutzrechtliche Bauzeitenregelung für Horste in einem 200 m Korridor um die Trasse (V7):

Um eine Störung während der Brutzeit bei störungsanfälligen Vogelarten, wie u. a. Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu zu vermeiden und somit den Erhaltungszustand ihrer Population nicht zu gefährden, gilt für die festgestellten Horste A2, A4, A5 und A6 eine spezielle Bauzeitenregelung. Vom 01.03 bis 31.07. sind Bauarbeiten in einem 200 m Puffer um den jeweiligen Horst nicht erlaubt. Folglich können die Bauarbeiten im Zeitraum vom **01.08. bis 28./29.02.** stattfinden.

Vor Baubeginn ist eine Kontrolle der Horste durch eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen. Von der Maßnahme betroffen sind folgende Maststandorte:

Horst A2: Mast 32

Horst A4: Mast 37-38 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A5: Mast 59 (im faktischen Vogelschutzgebiet liegend; siehe **VS_{VSG6}**)

Horst A6: Mast 62

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | | |
|---|---|-----------------------------|--|
| 1 | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2 | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3 | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4 | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt, zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Quellen

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- IHW Verlag, Eching
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- [LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024a): Baumfalke (*Falco subbuteo*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/102979> [Zugriff am 14.06.2024].
- [LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024b): Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/102973> [Zugriff am 14.06.2024].
- [LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024c): Weidenmeise (*Poecile montanus*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/103044> [Zugriff am 14.06.2024].
- [LANUV] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2024d): Wespenbussard (*Pernis apivorus*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/103018> [Zugriff am 14.06.2024].
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S., Radolfzell.

Planungs- Gemeinschaft	LaReG	Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung	Kurzmitteilung		
38126 Braunschweig Helmstedter Straße 55A Tel. : 0531/ 707156-00 Fax: 0531/ 707156-15 E-Mail: info@lareg.de			<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Genehmigung	<input type="checkbox"/> Angebot
			<input type="checkbox"/> Prüfung	<input type="checkbox"/> Stellungnahme	<input type="checkbox"/> Verbleib
			<input type="checkbox"/> Erledigung	<input type="checkbox"/> Rücksprache	<input type="checkbox"/> wie besprochen
			<input type="checkbox"/> Weiterleitung	<input type="checkbox"/> Unterzeichnung	

Planungsgemeinschaft LaReG - Helmstedter Str. 55A - 38126 Braunschweig

Ihr Korrespondenzpartner

Datum

Seiten

M. Perseke

17.06.2024

2

An: Bezirksregierung Arnsberg
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Ergänzende gebietsschutzrechtliche Betrachtung der Weidenmeise (*Poecile montanus*) und des Mäusebussards (*Buteo buteo*) im Rahmen der Genehmigung des Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Stellungnahme der UNB ist die Weidenmeise (lat. *Parus montanus* / *Poecile Montanus*) und der Mäusebussard (lat. *Buteo buteo*) im Rahmen des Gebietsschutzes für das Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ mit zu prüfen. Da die beiden Arten nicht im Standard-Datenbogen als wertgebend aufgeführt sind, liegen für diese Arten keine gebietsspezifischen Erhaltungsziele vor.

Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde der Mäusebussard in Waldgebieten innerhalb des Vogelschutzgebietes westlich der Maste 30 bis 32, bei den Masten 58 bis 61 und zwischen den Masten 66 und 67 als Brutzeitfeststellung aufgeführt sowie mehrfach auf Offenflächen innerhalb des VSG als Nahrungsgast erfasst. Keiner der erfassten Horstbäume des Mäusebussards lag im unmittelbaren Eingriffsbereich der Trasse. Folgende allgemeine Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für NRW sind für den Mäusebussard beschrieben (LANUV 2024a):

- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld,
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli),
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Hecken).

Im Rahmen der Kartierungen für den Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn wurde die Weidenmeise im Vogelschutzgebiet bei Neubaumast 58 festgestellt (siehe Anhang 2 zu Anlage 12.1). Folgende allgemeine Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für NRW sind für die Weidenmeise beschrieben (LANUV 2024b):

- Erhaltung und Entwicklung von lichten Laub- und Mischwäldern (v.a. Weich- und Hartholzauen) mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Totholz und Weichhölzer).

Die für den Mäusebussard und der Weidenmeise zu erhaltende oder zu entwickelnde Habitate sind vom Vorhaben kaum betroffen. Gehölzrückschnitte erfolgen nach dem Holzungsverbot gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen

außerhalb der Zeit vom 1. März - 30. September (Maßnahme V3). Die Beeinträchtigung von Grünflächen/Offenlandflächen als pot. Nahrungsflächen können aufgrund der nur zeitlich-begrenzten Inanspruchnahme, der Kleinräumigkeit und den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten sowie der Maßnahme zur Wiederherstellung im Anschluss der Bautätigkeiten (Maßnahme V13) als unerheblich bewertet werden. Mögliche baubedingte Störwirkungen durch das Vorhaben von Brutplätzen des Mäusebussards oder der Weidenmeise im Vogelschutzgebiet können durch die festgesetzte Bauzeitenregelung im VSG (Maßnahme VS6) ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Mäusebussard oder Weidenmeise kann daher ausgeschlossen werden.

Quellenverzeichnis

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024a): Mäusebussard (*buteo buteo*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/103010> [Zugriff am 17.06.2024].

[LANUV] LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2024b): Weidenmeise (*Poecile montanus*). URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/103044> [Zugriff am 17.06.2024].



Protokoll der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FFH-VP) - Gesamtprotokoll VP-4517-401-010773

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan / Projekt)

Allgemeine Angaben

Natura 2000-Gebiet (Name)	DE-4517-401
Lage des Plans/ Projektes	innerhalb und außerhalb des Gebietes
Kennung	VP-4517-401-010773
Plan-/Projekt-ID	VP-010773
Plan-/Projekttyp	Planfeststellungsverfahren
Plan-/Projektart	Ver- und Entsorgungsleitungen, Strom, Telekommunikation, Richtfunktrassen, oberirdisch
Plan/Projekt (Bezeichnung)	Ersatzneubau 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd Abschnitt B – NRW, Bez.-Reg. Arnsberg (LH-11-1205)
Plan-/Projektträger (Name)	Avacon Netz GmbH
Antragstellung (Datum)	24.06.2022
Beschreibung	<p>Die Avacon Netz GmbH plant einen kompletten Ersatzneubau der bestehenden, 2-systemige 110-kV-Leitung von Twistetal nach Paderborn (LH-11-1205) zur Erhöhung der Übertragungsfähigkeit.</p> <p>Das Vorhaben umfasst insgesamt drei Genehmigungsabschnitte. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags ist der Abschnitt B – Nordrhein-Westfalen, Regierungspräsidium Arnsberg, welcher auf einer Länge von etwa 16,8 km durch den Hochsauerlandkreis im nordrhein-westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg verläuft.</p> <p>Die Bestandstrasse der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/S verläuft zunächst östlich des FFH-Gebietes und durchquert dann im nördlichen Teil das FFH-Gebiet. Drei Bestandsmasten stehen dabei innerhalb des FFH-Gebietes, von der zwei Masten vollständig abgebaut und außerhalb des Schutzgebietes neu errichtet werden sollen.</p> <p>Bei dem Ersatzneubau sind ausschließlich baubedingte Wirkungen zu erwarten. Es treten Wirkungen durch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme, insbesondere Veränderung der Habitatstruktur, während der Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb des FFH-Gebietes auf. Zudem treten in Baustellennähe bis zu einer Entfernung von etwa 200 m Lärm, Erschütterungen und optischen Störungen aufgrund der Bautätigkeiten auf. Im Zuge der Baumaßnahmen können sich zudem temporäre Baugruben bilden, die zu Barriere- bzw. Fallenwirkungen oder Individuenverlusten von charakteristische Arten führen können.</p>

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen?	Nein
Begründung	

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Kann der Plan/das Projekt das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	Nein
--	------

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	Nein
--	------

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten

Durch Plan/Projekt betroffene Lebensraumtypen

Keine Prüfungen vorhanden

Durch Plan/Projekt betroffene Arten

Bezeichnung	Rotmilan		
Auswirkung des Plans/Projekt	nicht erheblich		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		temporäre Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Ja		
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6) Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen (V13)			

Bezeichnung	Schwarzmilan		
Auswirkung des Plans/Projekt	keine (nach Schadensbegrenzung)		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)	Ja		
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung	Schwarzspecht
-------------	---------------

Auswirkung des Plans/Projektes		keine (nach Schadensbegrenzung)	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung		Neuntöter	
Auswirkung des Plans/Projektes		nicht erheblich	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
2-1 Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen		temporäre Inanspruchnahme von pot. Nahrungsflächen	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitaten	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitaten	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen (V13) Bauzeitenregelung für Maste 34 - 38, inkl. Rückbaumaste 171 und 172 (VS6)			

Bezeichnung		Schwarzstorch	
Auswirkung des Plans/Projektes		keine (nach Schadensbegrenzung)	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung		Grauspecht	
-------------	--	------------	--

Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Raufußkauz
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Mittelspecht		
Auswirkung des Plans/Projektes	keine (nach Schadensbegrenzung)		
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung	Raubwürger
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Eisvogel
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Uhu
Auswirkung des Plans/Projektes	keine
Wirkfaktoren	

Bezeichnung	Wiesenpieper
Auswirkung des Plans/Projektes	keine

Wirkfaktoren		

Bezeichnung		Baumfalke	
Auswirkung des Plans/Projekt		keine (nach Schadensbegrenzung)	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung		Sperlingskauz	
Auswirkung des Plans/Projekt		keine (nach Schadensbegrenzung)	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Bezeichnung		Wespenbussard	
Auswirkung des Plans/Projekt		keine (nach Schadensbegrenzung)	
Wirkfaktoren			
Wirkfaktor	Fläche (m ²)	Bemerkung	
5-1 Akustische Reize (Schall)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
5-4 Erschütterungen / Vibrationen	nicht bilanziert	baubedingte Störung pot. Bruthabitate	
Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A. Stufe II)		Ja	
Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen			
Bauzeitenregelung für Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE-4517-401 (VS6)			

Weitere Antragsunterlagen (Gutachten etc.)

Keine Unterlagen vorhanden

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde

Naturschutzbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidungsvorschlag:	
Entscheidungsvorschlag: am (Datum)	
Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen	
Begründung des Entscheidungsvorschlages	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes

Genehmigungsbehörde	
Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum)	
Entscheidung:	
Entscheidung: am (Datum)	
Abweichung von Naturschutzbehörde	

Vermerke

Aktenzeichen	
Standort der Akten	
Bemerkungen	